

EUROPAWEITE VERGABE VON
POSTDIENSTLEISTUNGEN FÜR DAS
LANDRATSAMT
NECKAR-ODENWALD-KREIS
IM
OFFENEN VERFAHREN
NACH VGV

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
ZUR WAHRUNG DES POSTGEHEIMNISSES**

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses

Seite 2 von 6

**Verpflichtungserklärung
zur Wahrung des Postgeheimnisses**

Herr/Frau

beschäftigt bei

wird hiermit auf die Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet.

Mir ist bekannt, dass ich bei der Erbringung der Postdienstleistungen zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet bin und den datenschutzrechtlichen Regelungen des Postgesetzes (PostG), des am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) unterliege.

Das Postgeheimnis gilt auch innerhalb des Unternehmens.

Mir ist das Merkblatt „*Postgeheimnis und Datenschutz*“ ausgehändigt worden. Außerdem ist mir der wesentliche Inhalt der Vorschriften der EU-DSGVO, des BDSG-neu und des Postgesetzes erläutert und eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen übergeben worden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen.

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses

Seite 3 von 6

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das Postgeheimnis nach § 206 des Strafgesetzbuches (StGB) mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können und dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen Sanktionen gemäß §§ 41-43 BDSG-neu nach sich ziehen können.

Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung sowie des Merkblattes „*Postgeheimnis und Datenschutz*“ wird durch meine Unterschrift bestätigt (vgl. Anhang zu dieser Erklärung).

Die oben genannten Verpflichtungen werde ich einhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

Ich habe die Verpflichtung durchgeführt.

Unterschrift des Verpflichtenden

Original: für die Personalakte

Kopie: für den Beschäftigten, für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses

Seite 4 von 6

Anhang - Merkblatt „Postgeheimnis und Datenschutz“

Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, sind hinsichtlich ihrer Postdienste zur Wahrung des Postgeheimnisses verpflichtet. Außerdem unterliegen sie den datenschutzrechtlichen Regelungen des am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), die durch die Vorschriften der §§ 67 bis 71 Postgesetz (PostG) ergänzt werden.

Postgeheimnis

Das Postgeheimnis ist in §§ 64 PostG näher geregelt. Nach dieser Vorschrift unterliegen dem Postgeheimnis die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Zu den näheren Umständen des Postverkehrs gehören alle Verbindungsdaten, die nicht den Inhalt einer konkreten Postsendung selbst betreffen, wie z.B. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers, Ort und Zeit der Aufgabe der Postsendung, Art und Weise der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Es muss sich um Umstände handeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Postverkehr stehen. Der Schutz des Postgeheimnisses bezieht sich auf alle Postdienstleistungen im Sinne des § 3 Nr. 15 PostG. Dies sind die Beförderung von

- Briefsendungen,
- Paketen,
- Warensendungen oder
- Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit diese durch Anbieter befördert werden, die Postdienstleistungen über Gegenstände nach Buchstabe a, b oder c erbringen,

unabhängig davon, ob es sich um offene oder verschlossene Sendungen handelt. Dementsprechend ist es den Unternehmen und deren Mitarbeitern untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur in den Fällen des § 64 Abs. 4 Nr. 1-4 PostG möglich. Allerdings sind die Ausnahmetatbestände sehr eng auszulegen und stehen generell unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit. Dies bedeutet, dass die genannten Maßnahmen nur in Betracht kommen, wenn und soweit keine andere Möglichkeit besteht, die erstrebten Informationen bzw. Ziele zu erreichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort.

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses

Seite 5 von 6

Verstöße gegen das Postgeheimnis können gemäß § 206 StGB mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Postgeheimnis gilt auch innerhalb des Unternehmens.

Datenschutz

Für die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Postdienstunternehmen finden die Datenschutzbestimmungen der EU-DSGVO und des BDSG-neu Anwendung. Diese werden durch die Regelungen der §§ 67 bis 71 PostG ergänzt.

Grundsätzlich erlaubt ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten:

- Anschriften und Daten zum Zweck der Zustellung (§ 68 PostG):
 - personenbezogene Daten, die sich auf die vorübergehende oder dauerhafte Änderung einer Anschrift beziehen, soweit deren Übermittlung an andere Diensteanbieter für die ordnungsgemäße Zustellung von Postsendungen erforderlich ist;
 - Daten über eine Anschriftenänderung zur Mitteilung an den Absender einer Postsendung zum Zwecke der zutreffenden Adressierung künftiger Postsendungen, sofern die betroffene Person im Rahmen eines Nachsendeauftrags eingewilligt hat;
 - Postfachadressen von Postfachinhabern auf Anfrage sowie Daten, die für die Zuführung von Postsendungen über Postfachanlagen erforderlich sind;
 - personenbezogene Daten von Empfängern und Ersatzempfängern von Postsendungen sowie Daten über besondere bei der Zustellung zu beachtende Umstände, soweit dies für die ordnungsgemäße Zustellung von Postsendungen erforderlich ist;
 - Daten im Rahmen der Anschriftenprüfung für Zwecke des Postverkehrs.
- Ausweisdaten (§ 69 PostG):

Diensteanbieter können zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes die Vorlage eines gültigen Personalausweises, Passes oder sonstigen amtlichen Ausweisdokuments verlangen. Besteht ein besonderes Beweissicherungsinteresse, dürfen die Art des Ausweises, die ausstellende Behörde, die Ausweisnummer sowie das Ausstellungsdatum gespeichert und ausschließlich zum Beweis über die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes verarbeitet werden. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Verjährungsfristen zu löschen.
- Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Fundbriefen (§ 70 PostG):

Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses

Seite 6 von 6

Diensteanbieter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Zustellung, Rückführung oder Entgeltabrechnungen von Postsendungen erforderlich ist, die nicht zur Beförderung durch sie bestimmt sind und dennoch in ihren Betriebsablauf gelangt sind. Sie dürfen solche Sendungen öffnen, wenn weder hinreichende Absender- oder Empfängerangaben auf dem Umschlag erkennbar sind noch eine Übergabe an den vom Kunden gewählten Postdiensteanbieter möglich ist.

Daten, die sich auf die Inhalte von Postsendungen beziehen, unterliegen dagegen dem Verarbeitungsverbot.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können Sanktionen gemäß §§ 41-43 BDSG-neu nach sich ziehen.

Zudem gibt es zahlreiche spezielle EDV-bezogene Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, wonach die unbefugte Einsichtnahme, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Nutzung oder anderweitige Beschaffung, Löschung oder Unbrauchbarmachung solcher Daten verboten ist und mit Strafen bzw. Geldbußen geahndet wird (z.B. §§ 202a, 303a StGB, §§ 41f. BDSG-neu).

Die vollständigen Gesetzes- und Verordnungstexte sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (<http://www.bmwi.de/>) und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<http://www.bfdi.bund.de/>). Darüber hinaus können Sie weitere Informationen zum Thema Postgeheimnis und Datenschutz auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter <http://www.Bundesnetzagentur.de/> und zum Thema Datenschutz auf der Homepage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit unter <http://www.bfdi.bund.de/> abrufen.